

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Kiehm, Dr. Hauff, Antretter, Bachmaier, Bernrath, Frau Blunck, Daubertshäuser, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Heistermann, Immer (Altenkirchen), Jansen, Kißlinger, Dr. Kübler, Frau Dr. Martiny-Glotz, Meininghaus, Menzel, Müller (Schweinfurt), Müntefering, Reuter, Schäfer (Offenburg), Frau Schmidt (Nürnberg), Stahl (Kempen), Stiegler, Frau Terborg, Wartenberg (Berlin), Frau Weyel, Wimmer (Neuötting), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3885 —

Novellierung der Wasserschutzgesetze

Der Bundesminister des Innern – U III 1-98/4 – hat mit Schreiben vom 26. Februar 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der vorsorgende Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts wie auch zur Sicherung der Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Umweltpolitik. Das gilt für Oberflächengewässer ebenso wie für das Grundwasser.

In den vergangenen Jahren sind im Gewässerschutz große Anstrengungen unternommen worden. Durch den Bau zahlreicher biologischer Kläranlagen im kommunalen Bereich sowie durch intensive Abwasserbehandlung und ergänzende innerbetriebliche Maßnahmen bei vielen Industriebetrieben ist der Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer wesentlich verringert worden. Heute sind mehr als 90 % der Einwohner an die Kanalisation angeschlossen. Das Abwasser von rd. 85 % der Einwohner wird biologisch gereinigt; bezogen auf die an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner sind es bereits 92 %. Durch diese Maßnahmen sind entscheidende Verbesserungen der Gewässergüte erreicht worden. Vor allem die sauerstoffzehrenden organischen Abwasserinhaltsstoffe sind in erheblichem Umfang vermindert worden.

Gleichwohl ist die Situation noch nicht befriedigend. Ein Hauptproblem stellt derzeit die Belastung der Gewässer mit gefährlichen Stoffen, z. B. mit giftigen, schwer abbaubaren organischen Stoffen und mit einigen Schwermetallen dar.

1. Zur Wasserschutzkonzeption der Bundesregierung

Welche wesentlichen Verbesserungen beim Schutz des Wassers strebt die Bundesregierung an, und mit welchen Mitteln will sie diese Ziele erreichen?

Gefährliche Stoffe sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zum Schutz der in den Oberflächengewässern anzutreffenden Pflanzen- und Tierwelt soweit wie möglich vom Gewässer fernzuhalten.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der begrenzten Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft eine Reihe von Regelungen durchgeführt und eingeleitet, die die konsequente Vermeidung oder konsequente Verminderung der Einleitung dieser Stoffe durch Maßnahmen an der Quelle zum Ziel haben.

a) Festlegung von Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen

Von besonderer Bedeutung für die Vermeidung oder konsequente Verminderung der Schadstoffe an der Quelle sind die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer gemäß § 7 a WHG. Mit den Mindestanforderungen werden für Abwassereinleitungen Vermeidungsmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben.

In Zusammenarbeit mit den Ländern wurden bislang 45 Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen aus Gemeinden und den wichtigsten Industriebereichen erarbeitet. Für eine Reihe von Industriebereichen wird bereits – entsprechend den zu erwartenden neuen gesetzlichen Regelungen für gefährliche Stoffe (s. zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes) – an strengeren Anforderungen nach dem Stand der Technik gearbeitet.

b) Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Im Interesse eines wirksameren Gewässerschutzes sind insbesondere bei der Einleitung von gefährlichen Stoffen in Gewässer höhere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers zu stellen. Vorrangig wird eine Verringerung und Vermeidung gefährlicher Stoffe an der Quelle angestrebt. Außerdem sind die Regelungen über den Schutz des Grundwassers, das für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung die mit Abstand wichtigste Grundlage darstellt, zu verbessern. Insgesamt sind die Vorschriften, die einen vorsorgenden Umweltschutz ermöglichen, zu ergänzen und zu verstärken. Denn nur durch rechtzeitige Vorsor-

maßnahmen lassen sich Gefahren für die Umwelt bereits im Ansatz unterbinden.

Zur Durchsetzung dieser Ziele hat die Bundesregierung im April 1985 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes beschlossen, der folgende wesentliche Regelungen vorsieht:

- Reduzierung gefährlicher Stoffe wie organische Halogenverbindungen und bestimmte Schwermetalle bei der Einleitung in Gewässer durch Anwendung von Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen,
- Rahmenregelung für entsprechende Anforderungen bei der Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterregelung),
- Verstärkung des Grundwasserschutzes,
- ausdrückliche Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie,
- stärkere Beachtung wassersparender Maßnahmen.

Besonders wichtig sind die geplanten Regelungen, die bei einer Einleitung von gefährlichen Stoffen in Gewässer und in öffentliche Kanalisationen vorschreiben, daß Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik und nicht lediglich – wie bisher – nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind. Hierdurch wird im Abwasserbereich der Einsatz fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zwingend vorgeschrieben. Die neuen Regelungen werden dazu beitragen, die Schadstoffgehalte in den Oberflächengewässern, aber auch in Nord- und Ostsee zu vermindern.

c) Grundwasserschutz

Der Wasserversorgungsbericht hat festgestellt, daß insgesamt gesehen die Bundesrepublik Deutschland keine Wasserversorgungsprobleme hat und die Trinkwasserqualität grundsätzlich den hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen genügt. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen – neben der regionalen Übernutzung von Grundwasservorräten – die Belastung des Grundwassers durch Nitrate sowie die Grundwassergefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Entwurf der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz enthält daher auch Neuregelungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit dem Ziel, den Boden- und den Grundwasserschutz zu verstärken. Diese Regelungen sollen verhindern, daß aufgrund unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen erhebliche Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers verursacht werden. In diesem Bereich sind in den letzten Jahren Schadensfälle bekanntgeworden, in denen die Sanierungskosten mehrere Millionen DM betragen.

Der Verbesserung des Grundwasserschutzes soll auch die vorgesehene Bestimmung dienen, wonach die Länder Wasserschutzge-

bierte festsetzen können, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhüten. Damit kann u. a. dem in den letzten Jahren regional festzustellenden Anstieg des Nitratgehaltes im Grundwasser entgegengewirkt werden.

Zur Unterstützung des Vollzugs hat der Bundesminister des Innern im März 1985 einen wesentlich erweiterten „Katalog wassergefährdender Stoffe“ veröffentlicht. Darin sind die wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen eingestuft.

Der gezielten und wirkungsvollen Bekämpfung von Unfällen mit Mineralölprodukten dienen auch ein Leitfaden zur Untersuchung von Mineralölaufällen und zur Durchführung von Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen, Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Empfehlungen zur Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen – alle erarbeitet vom Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim Bundesminister des Innern.

d) Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

Die Bundesregierung hat 1983 einen Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts und nach intensiven Beratungen mit den Ländern hat die Bundesregierung im Februar 1986 einen Entwurf zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes verabschiedet.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anreizfunktionen der Abwasserabgabe für weitere Gewässerschutzinvestitionen erhöht und durch Vereinfachung des Gesetzesvollzugs der Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Dies wird im wesentlichen durch folgende Regelungen erreicht:

- Um die Belastung der Gewässer mit giftigen, schwer abbaubaren Stoffen und mit bestimmten Schwermetallen nachhaltig zu verringern, werden weitere ausgewählte Metalle (Chrom, Nickel, Blei und Kupfer) und die organischen Halogenverbindungen als Summenparameter „adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)“ abgaberechtlich erfaßt. Hierdurch wird die Einführung des Standes der Technik für die Behandlung gefährlicher Stoffe, wie sie in § 7 a Abs. 1 WHG nach dem Entwurf einer 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen ist, bei bestimmten gefährlichen Stoffen abgaberechtlich flankiert.
- Ein zusätzlicher Anreiz zur Gewässerreinigung soll dadurch geschaffen werden, daß Über- und Unterschreitungen der in § 7 a WHG an die Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen abgaberechtlich besonders geregelt werden. Überschreitet der Einleiter die im Bescheid begrenzten Konzentrationswerte, so geht der höchste ermittelte Konzentrationswert in die Abgabeberechnung ein. Andererseits soll für die Abwassereinleitungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reini-

gen sind, die Möglichkeit der Abgabenreduzierung bis hin zur Abgabenbefreiung bestehen, wenn die Abwasserbehandlungsmaßnahmen ein bestimmtes, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehendes Niveau erreichen. Eine Freistellung von der Abgabepflicht bei gefährlichen Stoffen soll aber aus Gründen eines vorbeugenden Gewässerschutzes erst erreicht werden können, wenn diese Stoffe den Gewässern nahezu vollständig ferngehalten werden.

- Zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs sollen die Erhebungsgrundlagen für die Abwasserabgabe stärker an das Ordnungsrecht angepaßt werden. Die bisher für die Abwasserabgabenerhebung erforderlichen Höchst-, Regel- und Bezugswerte haben sich in Einzelfällen als wenig zweckmäßig beim Vollzug erwiesen und im übrigen bei den Ländern zu einer uneinheitlichen Abgabenerhebung geführt. An die Stelle von Höchst-, Regel- und Bezugswert soll die die Einleitung begrenzende Schadstoffkonzentration im Abwasser (Überwachungswert) treten. Die Konkretisierung der für die Begrenzung der Konzentration maßgebenden Überwachungswerte erfolgt beim Vollzug des ordnungsrechtlichen Wasserrechts unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG.
- Durch eine Ergänzung der Regelung über verschmutztes Niederschlagswasser sollen auch befestigte Industrieflächen, von denen Niederschlagswasser über nichtöffentliche Abwasseranlagen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, in die Abgabepflicht einbezogen werden.

e) Novellierung des Waschmittelgesetzes

Ziel des von der Bundesregierung im Januar 1986 beschlossenen Gesetzentwurfs ist es, eine Reihe von Vorschriften des Waschmittelgesetzes im Interesse eines wirksameren Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen durch Wasch- und Reinigungsmittel zu ändern und neue Regelungen einzufügen. Damit wird angestrebt, die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Gewässern und des Betriebs von Abwasseranlagen durch Wasch- und Reinigungsmittel nach Art und Menge zu minimieren.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß so wenig Wasch- und Reinigungsmittel wie möglich benötigt werden.
- Der Bereich der vom Gesetz erfaßten Wasch- und Reinigungsmittel wird ausgedehnt.
- Die Möglichkeiten, die Verwendung gewässerschädlicher Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten, werden erweitert.

- Die Information der Verbraucher über die Inhaltsstoffe und über die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln wird verbessert.
- Die Wasserversorgungsunternehmen haben den Verbraucher in wirksamerer Form über den Härtebereich des Trinkwassers zu unterrichten.
- Das Umweltbundesamt wird umfassender als bisher über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln informiert.

Zur Erreichung der vom Waschmittelgesetz verfolgten Ziele sind mit der Industrie verschiedene Verhandlungen über freiwillige Vereinbarungen aufgenommen oder gerade abgeschlossen worden, z. B. über

- die Begrenzung des Verbrauchs des als kritisch bewerteten Phosphatersatzstoffes NTA und gemeinsame Prüfung der Umweltverträglichkeit dieses Stoffes,
- den Ersatz umweltbelastender Inhaltsstoffe (z. B. APEO = Alkylphenolethoxylate) durch andere, umweltverträgliche Stoffe,
- die Verbesserung der Meldung der Zusammensetzung (Rahmenrezepturen) und Mengen verkaufter Wasch- und Reinigungsmittel an das Umweltbundesamt,
- eine die Belange des Gewässerschutzes stärker berücksichtigende Gestaltung von technischen Einrichtungen, die der Reinigung dienen.

f) Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird der Bau von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Die Bau-summe für diese Maßnahmen betrug 1983 rund 2,6 Milliarden DM und 1984 rund 2,8 Milliarden DM. Davon entfielen auf den Abwassersektor 1983 rund 2,0 Milliarden DM und 1984 rund 2,1 Milliarden DM. Der Förderungsbetrag aus Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ belief sich 1983 auf 142 Millionen DM und 1984 auf rund 168 Millionen DM. Die Förderung wird fortgesetzt.

g) Modellvorhaben „Gefährliche Schadstoffe im Wasser“

Die Bundesregierung hat seit 1984 in erheblichem Umfang Mittel für Modellvorhaben bereitgestellt.

Ziel ist es, neue Technologien zur Vermeidung gefährlicher Stoffe großtechnisch zu erproben und dabei zu prüfen, ob entsprechende Anforderungen allgemein verbindlich für alle entsprechenden Anlagen bzw. Abwasserarten vorgeschrieben werden können. Wichtig sind solche Demonstrationsprojekte vor allem

auch im Hinblick auf die vorgesehene Einführung des Standes der Technik für gefährliche Stoffe (s. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz).

Ab dem Haushaltsjahr 1985 stehen für Modellvorhaben zur Verringerung der Gewässerbelastung mit gefährlichen Stoffen 10 Millionen DM jährlich zur Verfügung.

h) Berufsausbildung und berufliche Fortbildung für Ver- und Entsorger

Der Bundesminister des Innern hat 1984 für den ersten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Umweltschutz „Ver- und Entsorger“ eine Ausbildungsverordnung erlassen.

In dem neuen Beruf werden Facharbeiter für Trinkwasserwerke, Abwasserbehandlungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet. In allen drei Fachbereichen wurden in den letzten Jahren so große Fortschritte gemacht, daß das bisherige Verfahren, Facharbeiter aus anderen technischen Berufen heranzuziehen, nicht mehr ausreicht. Mit dem Erlaß der Verordnung sind die Voraussetzungen geschaffen, daß auf Dauer jährlich rd. 1 000 Arbeitsplätze in einem krisensicheren Beruf bereitgestellt werden können.

Auf der Basis dieses Ausbildungsberufes ist nunmehr die berufliche Fortbildung zum Meister staatlich zu regeln. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz. Auf Weisung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft hat das Bundesinstitut für Berufsbildung zusammen mit einem Expertenarbeitskreis den Ersten Entwurf einer Meisterprüfungs-Verordnung erstellt, der zur Zeit mit den Beteiligten abgestimmt wird.

i) Nordseeschutz

Ein Schwerpunkt der umweltpolitischen Vorhaben der Bundesregierung ist der Schutz der Nordsee. Ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Handeln ist dringend erforderlich, um die Schäden in der Nordsee nicht irreparabel werden zu lassen.

Der Zustand der Nordsee ist unmittelbar abhängig vom Stoffeintrag. Die Nordsee wird vor allem durch Schadstoffeinträge vom Land aus, über die Flüsse, die Küstengewässer und die Atmosphäre, darüber hinaus örtlich auch durch direkte Einleitungen, Abfallbeseitigung auf See und den Schiffsverkehr belastet. Ziel ist die weitestgehende Vermeidung von Emissionen, die die Nordsee erreichen können.

Die 1. Internationale Nordseeschutz-Konferenz am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen hat mit der Verabschiedung eines am Vorsorgeprinzip orientierten umfassenden Schutzkonzepts den entscheidenden Grundstein für die Reinhaltung der Nordsee gelegt. Es sieht Maßnahmen vor, die sich u. a. auf die Verringerung des Schadstoffeintrags über Flüsse und Küstengewässer sowie über die Luft, den Schutz des Wattenmeeres, die Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und von

Bohr-Plattformen aus und die Verbesserung der Meß- und Überwachungsprogramme beziehen.

National und international sind seit der ersten Konferenz inzwischen Fortschritte erzielt worden:

Die eingeleiteten Novellen zum Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz und Waschmittelgesetz, zur TA Luft, die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die Beschlüsse und Initiativen zum umweltfreundlichen Auto, die Beendigung der Abfallbeseitigung auf See bis spätestens Ende 1989, die teilweise Erweiterung des Küstenmeeres auf zwölf Seemeilen, die möglichst baldige Bereitstellung kostengünstiger und praktikabler Auffanganlagen für Öl und Chemikalien in den Häfen sind nur Beispiele einer Palette von eingeleiteten nationalen Schritten seit der ersten Ministerkonferenz. Neben diesen wichtigen Gesetzesvorhaben und Initiativen nimmt die Forschung einen hohen Stellenwert ein. Die Bundesregierung fördert allein mit ca. 50 Millionen DM Forschungsvorhaben im Bereich der Nordsee.

International sind vor allem die Verabschiedung des Zusatzprotokolls über die Bekämpfung der Meeresverschmutzung über die Atmosphäre im Rahmen des Pariser Übereinkommens, die EG-Richtlinien zu PCB/PCT, zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Erweiterung des gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms der Paris- und Oslo-Kommission auf das biologische Monitoring von weitreichender Bedeutung für den Schutz der Nordsee.

Die 2. Nordseeschutz-Konferenz im November 1987 in London wird gegenwärtig vorbereitet. Die Bundesregierung hat ihre inhaltlichen Zielvorstellungen in die Konferenzvorbereitung eingebracht und wird sie weiter verfolgen. Es sind dies:

- Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über Flüsse und Gewässer
- Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung über die Atmosphäre
- Maßnahmen mit dem Ziel einer Beendigung der Abfallbeseitigung auf See
- Entwicklung und Einsatz von umweltfreundlichen Technologien und Produkten sowie von Ersatzstoffen zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher Abfälle und von Schadstoffen in Abwässern
- Verbesselter Schutz des Wattenmeeres und ähnlicher gefährdeter Küstengebiete
- Weiterführende Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb; Initiative zur Erklärung der Nordsee zum Sondergebiet entsprechend dem MARPOL-Übereinkommen
- Verbesserung und Intensivierung der Überwachung der Nordsee aus der Luft, insbesondere hinsichtlich Ölverschmutzungen

- Weiterführende Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen
- Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen einschließlich der Entwicklung einer gemeinsamen internationalen Umweltdatenbank für Nordsee und Nordatlantik
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben mit Auswirkungen auf die Nordsee.

k) Internationale Zusammenarbeit

Auch im Gewässerschutz ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten unverzichtbar. Die Bundesregierung hat durch zahlreiche Initiativen auf internationaler Ebene große Anstrengungen zur Reinhaltung insbesondere der grenzüberschreitenden Gewässer und der Meere unternommen.

Schwerpunkte ihrer künftigen Arbeit sieht die Bundesregierung insbesondere

- in der Weiterentwicklung und Durchführung der EG-Gewässerschutzregelungen,
- in der Durchführung der Übereinkommen zum Schutz des Meeres und der Küsten,
- in der weiteren engen Zusammenarbeit in den internationalen Gewässerschutzkommissionen, so für Rhein, Mosel und Saar,
- in der Fortführung der Zusammenarbeit im ECE-Wasserausschuß.

l) Innerdeutsche Zusammenarbeit

Auch im innerdeutschen Verhältnis arbeitet die Bundesregierung an der Lösung verschiedener Gewässerschutzprobleme, insbesondere für die Werra, die Berliner Gewässer und die Elbe. Über die Reduzierung der Werraversalzung werden nach dem Abschluß der Expertengespräche nunmehr Verhandlungen auf Regierungsebene geführt.

Im Oktober 1983 wurde mit der DDR zur Entlastung des bayrisch-thüringischen Grenzflusses Röden eine Vereinbarung über den Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage für die in der DDR liegende Stadt Sonneberg unterzeichnet. Damit wurde ein erstes Ziel auf dem Weg zu gemeinsamen Umweltanstrengungen in beiden Teilen Deutschlands erreicht.

Fragen des Gewässerschutzes spielen im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit der DDR über die weitere Gestaltung der Beziehungen im Umweltschutz eine wesentliche Rolle. Die Bundesregierung erwartet, daß der Abschluß der angestrebten Vereinbarung zu einer Lösung der anstehenden Gewässerprobleme wesentlich beiträgt.

II. Zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes

1. Warum hat die Bundesregierung auf die geplante Änderung des § 3 WHG verzichtet, der Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die das Grundwasser belasten, als Benutzung des Grundwassers definieren und damit unter den Erlaubnisvorbehalt stellen sollte?

Hält die Bundesregierung § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG in seiner geltenden Fassung für ausreichend konkret, um Wasserbehörden und Landwirtschaft einen sicheren Beurteilungsmaßstab bei der rechtlichen Bewertung von Maßnahmen der Bodenbehandlung zu geben?

Maßnahmen der Landwirtschaft, die das Grundwasser belasten, fallen in der Regel unter den Benutzungstatbestand des geltenden § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Es bedarf deshalb keiner Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes, um solche Maßnahmen erlaubnispflichtig zu machen.

Die zunächst vorgeschlagene Ergänzung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist von der überwiegenden Mehrzahl der Länder als nicht mit vertretbarem Aufwand vollziehbar abgelehnt worden. Als geeigneteren Weg zur Lösung der Überdüngungsproblematik hat sich die Bundesregierung mit den Ländern auf eine Erweiterung der Befugnis zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (siehe die vorgeschlagene Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG) verständigt.

Die weite Fassung des geltenden § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist notwendig, weil es eine Vielzahl von Maßnahmen unterschiedlicher Art gibt, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können (Auffangtatbestand). Die Konkretisierung ist in solchen Fällen Sache des Vollzugs.

2. Von welchem Zeitpunkt an müssen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Abwässer mit gefährlichen Stoffen dem Stand der Technik entsprechend gereinigt sein? Entspricht eine zeitliche und inhaltliche Verknüpfung der Pflicht zur Einhaltung des Standes der Technik mit noch nicht erarbeiteten Abwasserverwaltungsvorschriften den Erfordernissen eines vorsorgenden Gewässerschutzes?

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Abwasserarten mit gefährlichen Stoffen unter Anwendung von Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt werden müssen. Die Rechtsverordnung hat konstitutive Wirkung, d. h. mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden auch die strengeren Anforderungen verbindlich.

Die Bundesregierung hat die Absicht, die Rechtsverordnung möglichst zeitgleich mit dem Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz in Kraft zu setzen. Eine zeitliche und inhaltliche Verknüpfung der Pflicht zur Einhaltung des Standes der Technik mit noch nicht erarbeiteten Abwasserverwaltungsvorschriften entspricht nicht dem Konzept des Regierungsentwurfs; sie würde den Vollzug des Gesetzes hinauszögern.

3. Welche allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser sind schon erlassen worden, wie viele werden z.Z. erarbeitet, und welche Gründe sind für die lange Dauer des Verfahrens verantwortlich?

Bis zum 4. September 1984 sind insgesamt 45 allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer von der Bundesregierung erlassen und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden. Sie sind in der dieser Antwort beigelegten Anlage im einzelnen aufgeführt.

Auf der Grundlage des § 7 a WHG in der geltenden Fassung sind derzeit noch drei weitere Verwaltungsvorschriften in Bearbeitung. Es handelt sich um die Bereiche Steinkohleverkokung, Herstellung von Schwefelsäure und Herstellung von Fluorverbindungen. Im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, nach der künftig für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen der Stand der Technik als Mindestanforderung eingeführt werden soll, wird bereits an der Fortschreibung von etwa 20 Verwaltungsvorschriften in den Bereichen gearbeitet, in denen mit dem Anfall von gefährlichen Stoffen zu rechnen ist. Dadurch wird es möglich, die neuen Anforderungen rascher umzusetzen.

Mit dem im Jahre 1976 neu in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommenen § 7 a sind erstmals bundeseinheitliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer entsprechend den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben worden. Zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen mußten für die einzelnen Industriebereiche über 50 Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Im Laufe der Arbeiten wurde deutlich, daß in zahlreichen Bereichen selbst bei den betroffenen Einleitern nur unzureichende Kenntnisse vorlagen. Neben der Erforschung der technischen Möglichkeiten mußten auch schwierige, bisher vernachlässigte wissenschaftliche Erkenntnisse in für den Vollzug praktikable Vorschriften umgesetzt werden; dies galt insbesondere für analytische Fragen, die erst im Laufe des Jahres 1985 zum vorläufigen Abschluß gebracht werden konnten. Angesichts der sehr umfangreichen, zeitaufwendigen Aufgaben, die vor allem für die Wasserwirtschaftsverwaltung der Länder zeitweise eine erhebliche Zusatzbelastung bedeuteten, konnten die Arbeiten in einer durchaus noch vertretbaren Zeit erledigt werden.

4. Welche Personengruppen waren an der Erstellung der einzelnen allgemeinen Verwaltungsvorschriften beteiligt, und warum hat die Bundesregierung nicht den Vorschlag des Landes Hessen aufgegriffen, bei der Vorbereitung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften eine begrenzte Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen?

Die zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG eingerichteten

Arbeitsgruppen setzen sich zusammen aus Fachleuten von Fachbehörden des Bundes, der Wasserbehörden der Länder sowie entsprechender wissenschaftlicher Einrichtungen und betroffener Industriebereiche. Diese Zusammensetzung hat sich bewährt.

Zu den von den Arbeitsgruppen vorgeschlagenen und von dem zuständigen Bund/Länder-Gremium beschlossenen Entwürfen für die jeweiligen Mindestanforderungen wurden die zu beteiligten Kreise gehört. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Öffentlichkeit erschien nicht notwendig und ist vom Land Hessen bei den Beratungen zu den Verwaltungsvorschriften auch nicht vorgeschlagen worden.

5. Aus welchen Gründen eröffnet der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Möglichkeit, flüssige Abfälle, die nicht Abwasser sind, künftig in Gewässer und Abwasseranlagen einzuleiten, und welche Konsequenzen hätte dies für das Umweltstrafrecht?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eröffnet nicht die Möglichkeit, flüssige Abfälle, die kein Abwasser sind, künftig in Gewässer und Abwasseranlagen einzuleiten. Das Einleiten von Stoffen (einschließlich flüssiger Abfälle) erfüllt bereits nach geltendem Recht die Benutzungstatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4 a und 5 WHG. Hierfür kann nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 2, 4 bis 6 WHG eine Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn von der beabsichtigten Einleitung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

Eine Ersetzung des Abwasserbegriffs durch den Stoffbegriff würde das wasserbehördliche Ermessen bei der Erteilung einer Einleitungserlaubnis nicht erweitern, sondern zusätzlich einschränken. Die Bundesregierung hat daher in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dem Vorschlag der Länder zugestimmt, in § 7 a WHG den Begriff „Abwasser“ zu belassen.

Auswirkungen auf die Anwendung des Umweltstrafrechts sind nicht zu besorgen.

6. Warum wird die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht ebenso erlaubnispflichtig gemacht wie die Direkteinleitung, und wie sollen die Länder sicherstellen, daß bei gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik eingehalten wird? Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung verhindert werden, daß qualitativ unterschiedliche Regelungen der Bundesländer die angestrebte Zurückhaltung von Schadstoffen an der Schadensquelle beeinträchtigen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Genehmigungsvorbehalt für sogenannte Indirekteinleitungen nicht in ein Rah-

mengesetz des Bundes gehört. Die Länder haben aber nach der neuen Fassung des § 7 a WHG sicherzustellen, daß Abwässer mit gefährlichen Stoffen bereits vor dem Einleiten in eine öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllen. Damit ist landesrechtlich eine Genehmigungspflicht vorgegeben.

Über die Art und Weise, wie die Einhaltung der dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen bei Indirekteinleitern sichergestellt wird, entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Es ist vorgesehen, daß die Länder nach Maßgabe eines von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeiteten Musterentwurfs Verordnungen erlassen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß es keine dem § 7 a Abs. 3 WHG n. F. widersprechenden qualitativ unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer geben wird.

7. Warum hat die Bundesregierung angesichts der immer deutlicher werdenden Bedrohung der Grundwasserqualität die weitergehenden hessischen Regelungsvorschläge zum Schutz des Grundwassers nicht übernommen, wie z.B. Vereinfachung des Ausweisungsverfahrens für Wasserschutzgebiete, grundsätzliche Untersagung der Deponierung wassergefährdender Stoffe in Erddeponien und Verpflichtung zur Gefahrenabwehr und zur Schadensbeseitigung bei Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird?

Der Entwurf zur 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz enthält Bestimmungen, die der erforderlichen Verbesserung des Grundwasserschutzes dienen. Einige davon entsprechen auch den hessischen Regelungsvorschlägen.

So können nach dem Vorschlag der Bundesregierung künftig zusätzlich Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhüten. Mit dieser Regelung soll insbesondere zu hohen Nitratanreicherungen im Grundwasser entgegengewirkt werden, die sich aus übermäßiger landwirtschaftlicher Düngung oder aus bestimmten landwirtschaftlichen Betriebsweisen ergeben. Für Vereinfachungen des Ausweisungsverfahrens sind die Länder zuständig.

Die Untersagung der Deponierung wassergefährdender Stoffe in Erddeponien ist schon jetzt gemäß § 34 Abs. 2 WHG vorgeschrieben, wenn für das Grundwasser eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Dieser Besorgnisgrundsatz hat sich bewährt. Es ist Sache des Vollzugs und fällt damit in die Zuständigkeit der Länder, im Einzelfall die Einhaltung dieses Grundsatzes sicherzustellen.

Auch die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr bei Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes enthalten. Danach soll der Geltungsbereich der §§ 19ff. WHG auf den Bereich der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie auf

innerbetriebliche Rohrleitungsanlagen zum Befördern dieser Stoffe erweitert werden. Nach dieser Erweiterung sind alle wesentlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Verpflichtung zur Gefahrenabwehr unterworfen, was auch durch die Neufassung der Überschrift des § 19 g WHG in „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zum Ausdruck kommt.

Alle nur denkbaren rechtlichen und sicherheitstechnischen Regelungen können jedoch Unfälle und menschliches Versagen nicht ausschließen. Unfälle sind nach Landesrecht bereits jetzt meldepflichtig. Die Schadensbeseitigung obliegt nach dem Verursacherprinzip in der Regel dem Betreiber der Anlage. Die Einzelheiten hierzu sind ebenfalls im Landesrecht geregelt. Für den Bund besteht somit kein Regelungsbedarf.

8. Warum lehnt es die Bundesregierung ab, die zuständigen Behörden durch klare Regelungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer zu verpflichten?

Die Bundesregierung hält die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer für eine wichtige umweltpolitische Aufgabe.

Das Wasserhaushaltsgesetz in der geltenden Fassung stellt besonders die nutzungsbezogenen Aspekte der Gewässerbewirtschaftung in den Vordergrund. Dies hat in der Vergangenheit verschiedentlich dazu geführt, daß die Belange der Gewässerökologie und des Landschaftsschutzes nicht immer ausreichend beachtet wurden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert deshalb die Grundsatzvorschrift des § 1 a WHG um die Verpflichtung, die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts“ zu bewirtschaften. Mit der Ergänzung des § 36 b Abs. 1 WHG werden die Länder künftig außerdem verpflichtet, in Bewirtschaftungsplänen dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts Rechnung zu tragen.

Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer haben danach in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eine bundesrechtliche Grundlage. Es ist Sache des Vollzugs, die Belange der Gewässerökologie in der wasserwirtschaftlichen Praxis in der gebotenen Weise umzusetzen.

9. Warum hält die Bundesregierung eine verbindliche Regelung zur schonenden Verwendung des Grundwassers für nicht notwendig, und wie beurteilt sie den Vorschlag, die Länder zu ermächtigen, für bestimmte Gebiete eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen zu erheben?

Ziel der Umweltpolitik der Bundesregierung ist eine größtmögliche Schonung der natürlichen Ressourcen. Hierzu gehört auch

die rationelle Wasserverwendung in Haushalt, Gewerbe und Industrie. Insbesondere ist es notwendig, mit hochwertigen Grundwasservorkommen sparsam umzugehen.

Schon nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes stehen wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen unter dem Vorbehalt der Anordnung von Maßnahmen, die einer wasserwirtschaftlich gebotenen sparsamen Verwendung des Wassers dienen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begründet darüber hinaus in der Grundsatzvorschrift des § 1 a WHG für jedermann die Verpflichtung, Wasser sparsam zu verwenden. Auch die schonende Verwendung des Grundwassers wird damit verbindlich vorgeschrieben. Die Konkretisierung dieser Grundsätze ist Sache des Vollzugs durch die Länder.

Für eine bundesgesetzliche Ermächtigung der Länder, Abgaben auf Grundwasserentnahmen in bestimmten Gebieten zu erheben, besteht kein Bedürfnis.

Unabhängig von der Frage, ob eine solche Abgabenerhebung überhaupt eine rahmengesetzliche Ermächtigung durch den Bund voraussetzt, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Abgaben als Instrument zur Steuerung der Grundwasserentnahmen ungeeignet sind. Die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Grundwassereinzugsgebieten einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Regulierung von knappen Grundwassermengen. Aus diesen Gründen hat auch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser die Erhebung von Abgaben auf Grundwasserentnahmen abgelehnt.

10. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, im WHG die Belange des Naturhaushalts bei der Bewirtschaftung der Gewässer und das Gebot sparsamer Wasserverwendung stärker zu berücksichtigen, und mit welchen Vorschriften können diese Ziele nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft besser durchgesetzt werden?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, im Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Naturhaushalts bei der Bewirtschaftung der Gewässer und das Gebot sparsamer Wasserverwendung stärker zu berücksichtigen. Sie hat hierzu entsprechende Regelungen in den §§ 1 a, 36 b WHG vorgeschlagen. Auf die Antworten zu den Fragen II 8 und 9 wird verwiesen.

III. Zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

1. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar abgabepflichtig zu machen? Wenn nein, was steht angesichts der beabsichtigten wasserrechtlichen Reglementierung von Indirekteinleitungen einer solchen Forderung entgegen?

Der Forderung, die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe, d. h. die Einleitung gefährlicher Stoffe in eine öffentliche Kanalisation,

unmittelbar abgabepflichtig zu machen, steht insbesondere entgegen, daß die hierfür erforderlichen ordnungsrechtlichen Regelungen für Indirekteinleitungen noch fehlen.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz bedarf das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer einer behördlichen Erlaubnis, nicht dagegen das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Kanalisation. Nach dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sollen die Länder sicherstellen, daß bei gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in eine öffentliche Kanalisation Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden. Damit bleibt es auch den Ländern überlassen, Regelungen über die behördliche Zulassung von Einleitungen gefährlicher Stoffe in eine öffentliche Kanalisation zu treffen. Erst wenn die Länder diese Regelungen getroffen haben, wird die Frage zu prüfen sein, ob die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar abgabepflichtig gemacht werden sollte.

2. Welche Parameter sollen nach Meinung der Bundesregierung zusätzlich in die Berechnung der Abwasserabgabe durch gesetzliche Regelungen aufgenommen werden? Hält die Bundesregierung eine Ermächtigung der Länder zur regionalen Erhebung von Abwasserabgaben auf bestimmte Schadstoffe (z. B. Phosphor, Stickstoff) für vertretbar, um lokale Eutrophierungsprobleme besser bekämpfen zu können?

Als weitere Parameter sollen die Schwermetalle Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie die organischen Halogenverbindungen als Summenparameter AOX in das Abwasserabgabengesetz aufgenommen werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes keine Ermächtigung für die Länder vorgesehen, regional für weitere Parameter eine Abgabe zu erheben. Ungeachtet der Frage, ob eine Erhebung derartiger Abgaben eine rahmengesetzliche Ermächtigung durch den Bund voraussetzt, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß lokale Gewässerschutzprobleme besser durch andere Maßnahmen (z. B. Ordnungsrecht, Bewirtschaftungspläne, Ringkanalisation, Phosphateliminierung) oder durch Wasserverbände gelöst werden können.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung eine völlige Freistellung von der Abgabepflicht, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen deutlich unterschritten werden? Soll dies auch für gefährliche Stoffe gelten, bei denen die Nullemission das angestrebte umweltpolitische Ziel ist?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Abgabepflicht für das Einleiten von Stoffen, die ordnungsrechtlich weiterhin nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu behandeln sind, bei Unterschreitung dieser Anforderungen bis hin zur völligen Abgabebefreiung zu ermäßigen. Für das Einleiten von gefährli-

chen Stoffen, die künftig nach dem Stand der Technik zu verringern sind und soweit wie möglich von den Gewässern ferngehalten werden müssen, kann eine völlige Abgabefreiheit nicht in Betracht kommen.

4. Entsprechen die derzeit geltenden Mindestanforderungen für die Reinigung häuslichen oder ähnlichen Abwassers noch den verfügbaren technischen Möglichkeiten? Läßt sich die Gewährung der Abgabehalbierung für die Einhaltung der geltenden Anforderungen, insbesondere der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift, noch länger rechtfertigen?

Der Bundesminister des Innern arbeitet zusammen mit den zuständigen obersten Landesbehörden an einer Fortschreibung der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift. Bei dieser Fortschreibung werden die heute bereits verfügbaren weiteren technischen Möglichkeiten bei der Abwasserbehandlung berücksichtigt.

5. Warum sieht die Bundesregierung keine Erhöhung der Abgabensätze vor, um eine Anpassung an die Preissteigerungen und die tatsächlichen Reinigungskosten zu erreichen?

Die Bundesregierung sieht keine Erhöhung der Abgabesätze vor, weil sie die mit der Änderung der Berechnungsgrundlagen verbundene Abgabenerhöhung bereits als ausreichend ansieht. Das Abstellen auf den Überwachungswert bei der Abgabenerhebung wird im Durchschnitt zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen. Hinzu kommt die Abgabenerhebung bei den neuen Schadparametern. Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine stärkere Differenzierung bei der Abgabenerhebung zwischen den Einleitern, die die notwendigen Gewässerschutzmaßnahmen durchführen, und denjenigen, die noch hinter den ordnungsrechtlichen Anforderungen zurückbleiben, einen besseren Beitrag zum Gewässerschutz leistet als eine pauschale Erhöhung der Abgabesätze.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, bei der Festlegung der Abgabensätze in der Weise zu differenzieren, daß Betrieben ohne ständige Kontrollmessungen und Betrieben mit öffentlich kontrollierbaren, regelmäßigen Messungen unterschiedliche Höchstwerte (Tageshöchstwert/Durchschnittswert) für die Belastung des Abwassers mit einzelnen Schadstoffparametern zugestanden werden?

Grundlage der Abgabenerhebung werden in Zukunft die Bescheidwerte sein, die die Einleitung der Schadstoffe und Schadstoffgruppen ordnungsrechtlich begrenzen. Auf tatsächliche Ablaufwerte durch die Vorlage von Meßergebnissen kann bei der Abgabenerhebung nicht zurückgegriffen werden, da nicht die eingeleiteten Schadstoffe, sondern die im Bescheid festgelegten

Überwachungswerte Grundlage der Abgabenerhebung sein werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine notwendige Zurückhaltung gefährlicher Stoffe schon bei der Produktion dadurch herbeigeführt werden könnte, daß die Erhebung der Abwasserabgabe an der Anfallstelle geregelt wird? Könnte zusätzlich eine Verwendung des Abgabenaufkommens zur Förderung von Produktionsumstellungen durch eine Änderung des § 13 ermöglicht bzw. erleichtert werden?

Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Abwasserabgabe ist nach geltendem Recht das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (§ 1 AbwAG). In Übereinstimmung hiermit knüpft die Regelung über die Ermittlung der Schädlichkeit grundsätzlich an den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid an (§ 4 Abs. 1 AbwAG). Sofern in einem solchen Bescheid Anforderungen am Ort des Anfalls gefährlicher Stoffe festgelegt werden, kann auch bei den Berechnungsgrundlagen für die Abwassergabgabe an die Anfallstelle der gefährlichen Stoffe angeknüpft werden.

§ 13 AbwAG i.V.m. § 2 Abs. 3 AbwAG gibt bereits jetzt die Möglichkeit, in die Produktion integrierte Gewässerschutzmaßnahmen bei der Förderung aus dem Abgabenaufkommen zu berücksichtigen. Eine Änderung des § 13 AbwAG ist daher nicht erforderlich.

IV. Zur Novellierung des Waschmittelgesetzes

1. Wird die Bundesregierung in die Novelle des Waschmittelgesetzes Reinigungs- und Lösungsmittel einbeziehen, die oft schwer abbaubare Substanzen (Chlorverbindungen) enthalten und die Gewässer und Funktionsfähigkeit von Kläranlagen stark beeinträchtigen können?

Der am 8. Januar 1986 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf zur Novelle des Waschmittelgesetzes enthält eine neue Definition des Begriffs „Wasch- und Reinigungsmittel“, die den Geltungsbereich des Gesetzes erheblich erweitert. Derzeit sind nur diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel erfaßt, die im Zusammenwirken mit Wasser reinigend wirken oder zur Reinigung bestimmt sind. Künftig sollen u. a. alle chemischen Erzeugnisse den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Zusätzlich sollen erstmalig die Erzeugnisse erfaßt werden, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten und vom Verbraucher aufgrund der Art und Weise des Produktangebots unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können, nach der Erfahrung dazu verwendet werden und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können; hierzu gehören u. a. Lackverdünner, die zur Pinselreinigung verwendet werden. Damit unterliegen auch die in diesen Erzeugnis-

sen enthaltenen schwer abbaubaren Substanzen den Anforderungen, die sich aus dem Waschmittelgesetz ableiten.

2. Wird die Bundesregierung parallel zu Vorlagen des novellierten Waschmittelgesetzes die notwendigen Rechtsverordnungen vorlegen, die z. B. die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe und Verwendungsbeschränkungen, -verbote oder Auflagen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Wasch- und Reinigungsmittel regeln sollen?

Ausführungsbestimmungen zum Waschmittelgesetz bedürfen stets einer sorgfältigen, meist zeitaufwendigen Prüfung, die nicht nur Aspekte des Gewässerschutzes, sondern auch Fragen des Gesundheitsschutzes sowie der Auswirkungen auf Industrie, Markt und Verbraucher umfaßt. Da rechtliche Beschränkungen des Produktdargebots Handelshemmnisse auslösen können, sind außerdem regelmäßig EG-rechtliche Fragen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß zur Vermeidung unnötiger Bürokratie freiwilligen Vereinbarungen mit der Industrie grundsätzlich der Vorrang vor Rechtsverordnungen zu geben ist. Dieses Verfahren führt zu schnelleren Ergebnissen und flexibleren Lösungen. Es hat sich in der Praxis bisher bewährt. Erst kürzlich haben sich vier Industrieverbände gegenüber dem Bundesminister des Innern schriftlich zum freiwilligen Verzicht auf die ökologisch nicht unbedenklichen waschaktiven Substanzen Alkylphenoethoxylate (APEO) bereit erklärt.

In Vorbereitung befinden sich weitere Vereinbarungen u. a. über die zukünftige Meldung von Informationen über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln an das Umweltbundesamt sowie über die zukünftige Verwendbarkeit des ökologisch umstrittenen Phosphatersatzstoffes NTA. Die fachlichen Prüfungen über die Möglichkeiten zum Ersatz von chlororganischen Verbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln dauern noch an.

In Vorbereitung befindet sich ferner eine Verordnung über die Angabe von Inhaltsstoffen und Wirkstoffgruppen auf den Packungen von Wasch- und Reinigungsmitteln; hierfür sieht die Neufassung des Waschmittelgesetzes erstmals eine Verordnungsermächtigung vor.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die aufgrund des geltenden Waschmittelgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Tensidverordnung, Phosphathöchstmengenverordnung) weiter anzuwenden sind. Soweit dies zum Schutz der Gewässer notwendig ist, wird die Bundesregierung auch in Zukunft nicht zögern, die ihr durch das Waschmittelgesetz gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

3. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch gesetzliche Regelungen den Verbrauch der zur Zeit auf dem Markt befind-

lichen Wasch- und Reinigungsmittel mit umwelt- und wassergefährdenden Substanzen stark einzuschränken und die Verwendung von weniger umweltschädlichen Wasch- und Reinigungsmitteln wie Soda, Seifen unter Verwendung eines Wasserenthärtungsgerätes und Schlämmerkide zu fördern?

Ziel der Neufassung des Waschmittelgesetzes ist es, die Abwasser- und Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel nach Art und Menge zu minimieren, d. h. die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse fortlaufend nach dem technischen Fortschritt zu verbessern und den Mengenverbrauch auf das für die Reinigung Notwendige auszurichten.

Neben der Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel durch Ersetzung problematischer durch nicht oder weniger umweltbelastende Inhaltsstoffe soll vor allem der Verbrauch dieser Erzeugnisse soweit wie möglich verringert werden. Diesem Ziel dient auch die weitere Optimierung der technischen Einrichtungen zur Reinigung (z. B. durch Einbau von Einrichtungen in Waschmaschinen zur Enthärtung des Waschwassers). Die Neufassung des Waschmittelgesetzes enthält hierzu eine entsprechende Grundsatzvorschrift. Die Bundesregierung hat bereits Kontakte mit der betroffenen Industrie aufgenommen, technische Einrichtungen zur Reinigung so zu gestalten, daß die Belastung von Abwässern und Gewässern durch Wasch- und Reinigungsmittel nach Art und Menge soweit wie möglich verringert wird. Sollte sich abzeichnen, daß auf der Grundlage des Kooperationsprinzips zufriedenstellende Ergebnisse nicht erreichbar sind, hat sich die Bundesregierung vorbehalten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Frage einer normativen Regelung zurückzukommen.

4. Wird die Bundesregierung die Informationspflichten der Hersteller über die Inhaltsstoffe und ihre Umweltverträglichkeit so regeln, daß der einzelne Verbraucher bzw. die Verbraucherorganisationen ohne kostenaufwendige Analysen eine Bewertung der unterschiedlichen Umweltverträglichkeit bestimmter Wasch- und Reinigungsmittel vornehmen kann?

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln erfordert umfangreiche Informationen und Sachkenntnis in verschiedenen Fachgebieten. Neben Fragen der Toxikologie und Ökologie sind auch Fragen der Trinkwasser- und Abwassertechnologie, der Umweltüberwachung, der Waschtechnologie, der Wirtschaftlichkeit und der Verbraucherakzeptanz mit zu berücksichtigen. Eine umfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln oder bestimmter Inhaltsstoffe ist nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit kompetenter Fachleute möglich.

Nützlich für den Verbraucher könnten Empfehlungen zugunsten bestimmter Wasch- und Reinigungsmitteln sein, z. B. durch Vergabe eines Umweltzeichens für die umweltverträglicheren Erzeugnisse. Umfangreiche Bemühungen zur Vergabe eines solchen Umweltzeichens scheiterten aber bis heute an der Frage des

Vergleichs zwischen den verschiedenen umweltrelevanten Eigenschaften der Waschmittelinhaltsstoffe.

Angesichts dieser Schwierigkeiten muß sich der Verbraucher darauf verlassen können, jedes am Markt angebotene Wasch- und Reinigungsmittel bedenkenfrei kaufen zu können. Seine Verantwortung liegt im wesentlichen in der Entscheidung, ob er für einen bestimmten Reinigungszweck ein chemisches Erzeugnis kauft und wieviel er davon bei jeder Anwendung verbraucht.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wird der Verbraucher künftig in möglichst allgemein verständlicher und bedarfsgerechter Weise über die wichtigsten Auswirkungen von Wasch- und Reinigungsmitteln auf Gesundheit und Umwelt sowie über deren gewässerschonende Verwendung informiert. Diesem Ziel folgt der Entwurf der Bundesregierung zur Novelle des Waschmittelgesetzes, der erheblich verbesserte Informationen für den Verbraucher über die Art und Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln vorsieht.

5. Wie steht die Bundesregierung zu einem generellen mit einem Stufenplan zu verwirklichenden Verbot von Phosphat in Wasch- und Reinigungsmitteln, wie dies in der Schweiz vorgesehen ist?

Die Bundesregierung hat wiederholt ihr deutliches Interesse an einer weiteren Verringerung des Phosphatgehaltes in Wasch- und Reinigungsmitteln zum Ausdruck gebracht. Auf die Antworten der Bundesregierung insbesondere zu der Kleinen Anfrage „Phosphate und Phosphatersatzstoffe“ (Drucksache 10/2726) und zu der Großen Anfrage „Chemie im Haushalt und Innenraumbelastung“ (Drucksache 10/4285, Frage III 19) wird hingewiesen.

Die Bundesregierung hält jedoch – in Übereinstimmung mit den Fachvertretern der Bundesländer – eine deutliche Verschärfung der Werte der Phosphathöchstmengenverordnung von 1980, insbesondere auch ein Phosphatverbot nur dann für sinnvoll und vertretbar, wenn ökologisch bessere und waschtechnisch geeignete Ersatzlösungen zur Verfügung stehen. Ob die derzeit bekannten Ersatzlösungen, die z. T. bereits auf dem Markt angeboten oder getestet werden, ökologisch tatsächlich zu einer Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit führen, läßt sich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorläufig nicht abschließend beurteilen. Jeder erfolgversprechende Lösungsweg wird aber von der Bundesregierung sorgfältig auf seine allgemeine Anwendbarkeit hin überprüft.

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Waschmittel- und der Waschmaschinenindustrie zur Entwicklung derartiger Lösungswege und unterstützt sie. Vor einer Verschärfung der rechtlichen Anforderungen bedarf es aber stets einer ausreichenden Erprobung in der Praxis und Prüfung, ob die Voraussetzungen hierzu auch tatsächlich erfüllt werden.

Anlage zur Antwort auf die Frage II 3

Übersicht über die bisher erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a WHG:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden)

– 1. AbwasserVwV –

Vom 16. Dezember 1982 (GMBI. S. 744)

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Braunkohle-Brikettfabrikation)

– 2. AbwasserVwV –

Vom 10. Januar 1980 (GMBI. S. 111)

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Milchverarbeitung)

– 3. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 138)

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination)

– 4. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 139)

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten)

– 5. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 140)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung)

– 6. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 141)

Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Fischverarbeitung)

– 7. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 142)

Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Kartoffelverarbeitung)

– 8. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 143)

Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Anstrichstoffen)

– 9. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 144)

Zehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Fleischwirtschaft)

– 10. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 145)

Elfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Brauereien)

– 11. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 146)

Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken)

– 12. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 147)

Dreizehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Herstellung von Holzfaserhartplatten)

– 13. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 148)

Vierzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung)

– 14. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 149)

Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim)

– 15. AbwasserVwV –

Vom 17. März 1981 (GMBI. S. 150)

Sechzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Steinkohlenaufbereitung und Steinkohle-Brikettfabrikation)

– 16. AbwasserVwV –

Vom 15. Januar 1982 (GMBI. S. 56)

Siebzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Herstellung keramischer Erzeugnisse)

– 17. AbwasserVwV –

Vom 15. Januar 1982 (GMBI. S. 57)

Achtzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Zuckerherstellung)

– 18. AbwasserVwV –

Vom 15. Januar 1982 (GMBI. S. 58)

Neunzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Zellstofferzeugung, Herstellung von Papier und Pappe)

– 19. AbwasserVwV –

Vom 15. Januar 1982 (GMBI. S. 59)

Zwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Tierkörperbeseitigung)

– 20. AbwasserVwV –

Vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 293)

Einundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Mälzereien)

– 21. AbwasserVwV –

Vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 294)

Zweiundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Mischabwasser)

– 22. AbwasserVwV –

Vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 295)

Dreiundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Calciumcarbid)

– 23. AbwasserVwV –

Vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 296)

Vierundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Eisen- und Stahlerzeugung)

– 24. AbwasserVwV –

Vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 297)

Fünfundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung)

– 25. AbwasserVwV –

Vom 3. März 1983 (GMBI. S. 140)

Sechsendzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Steine und Erden)

– 26. AbwasserVwV –

Vom 3. März 1983 (GMBI. S. 142)

Siebenundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Erzaufbereitung)

– 27. AbwasserVwV –

Vom 3. März 1983 (GMBI. S. 145)

Achtundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Melasseverarbeitung)

– 28. AbwasserVwV –

Vom 13. September 1983 (GMBI. S. 397)

Neunundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Fischintensivhaltung)

– 29. AbwasserVwV –

Vom 13. September 1983 (GMBI. S. 398)

Dreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Sodaherstellung)

– 30. AbwasserVwV –

Vom 13. September 1983 (GMBI. S. 399)

Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme)

– 31. AbwasserVwV –

Vom 13. September 1983 (GMBI. S. 400)

Zweiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Arzneimittel)

– 32. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 338)

Dreiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Perboraten)

– 33. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 339)

Vierunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Bariumverbindungen)

– 34. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 340)

Fünfunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Hochdisperse Oxide)

– 35. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 341)

Sechsenddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Kohlenwasserstoffen)

– 36. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 342)

Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Herstellung anorganischer Pigmente)

– 37. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 346)

Achtunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Textilherstellung)

– 38. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 348)

Neununddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Nichteisenmetallherstellung)

– 39. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 350)

Vierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Metallbearbeitung, Metallverarbeitung)

– 40. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 354)

Einundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Glasherstellung und -verarbeitung)

– 41. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 357)

Zweiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Alkalichloridelektrolyse nach dem Amalgamverfahren)

– 42. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 358)

Dreiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Chemiefasern)

– 43. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 359)

Vierundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali)

– 44. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 361)

Fünfundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Erdölverarbeitung)

– 45. AbwasserVwV –

Vom 5. September 1984 (GMBI. S. 362)

